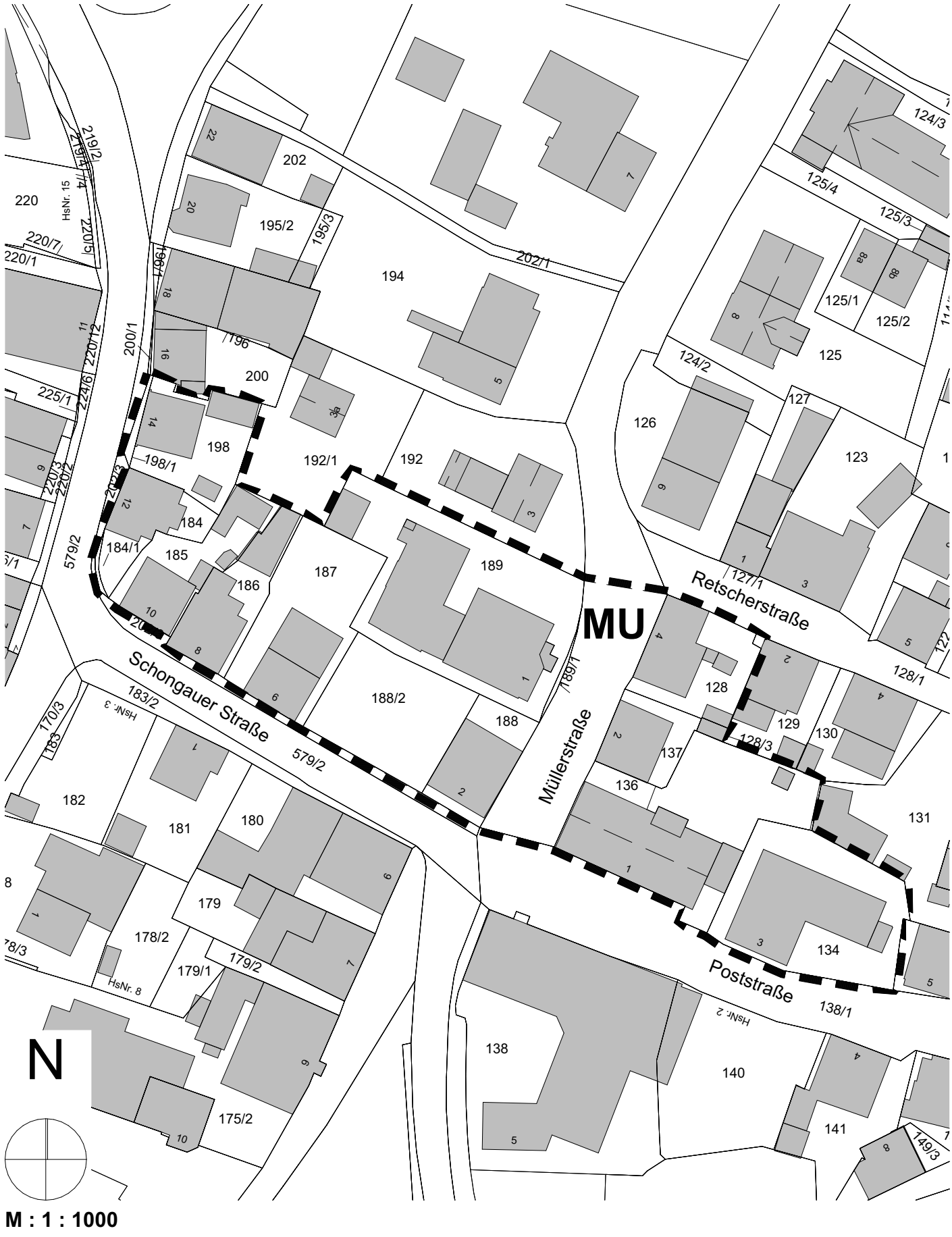


PLANTEIL



I. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
MU Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

3 bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer
 bestehende Grundstücksgrenze
 134 bestehende Flurstücksnummen, hier z.B. 134

Der Markt Peiting, Landkreis Weilheim - Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern beschließt mit Sitzung vom xx.xx.xxxx aufgrund von §§ 2, 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 "**MI Post- und Schongauer Straße**" als

SATZUNG

§ 1
Inhalt des Bebauungsplans

Für das Gebiet innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereiches der Änderung gilt die vom Architekturbüro Hörner + Partner, An der Leithe 7, 86956 Schongau ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom xx.xx.xxxx

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

§ 2
Festsetzungen durch Text

1.

Art der baulichen Nutzung
- 1.1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO festgesetzt.
- 1.2

Wohnzwecke nach §6a Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind in den Erdgeschosszonen unzulässig. Ausnahmsweise Nutzungen, wie Vergnügungsstätten und Tankstellen nach §6a Abs. 3 BauNVO, sind ebenfalls unzulässig. Die Errichtung von Vollsortimentern, Discountern und Ferienwohnungen ist unzulässig.
- 1.3

In den Erdgeschosszonen werden Wohnzwecke als auch Nutzungen gem. §6 Abs. 2 Satz 7,8 BauNVO und ausnahmsweise Nutzungen im Sinne des § 4a Abs.-3 Nummer 2 BauNVO ausgeschlossen. Die Errichtung von Vollsortimentern und Discountern sind unzulässig.
- 1.4

Die übrige zulässige Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Eigenart der näheren Umgebung.
2.

Maß der baulichen Nutzung
- 2.1

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Eigenart der näheren Umgebung.
3.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
- 3.1

Im Planbereich gelten die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 der BayBO in seiner jeweils rechtswirksamen Fassung.
4.

Gestalterische Festsetzungen
- 4.1

Im gesamten Geltungsbereich sind nur Satteldächer zulässig.

5. Einzäunungen / Einfriedungen

- 5.1 Einfriedungen sind an den öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 1,20 m über dem Anschnitt der Verkehrsfläche zulässig.Sockelmauern und Erdwälle sind nicht zulässig. Sichtschutzeinrichtungen werden ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind so genannte Terrassentrennwände.

6. Stellplätze

- 6.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Peiting in Ihrer jeweils rechtswirksamen Fassung.

§ 3
Hinweise

1. Immissionen

- 1.1. Die Emissionen, die von der Kirche ausgehen (überwiegend Glockengeläut) sind von den Bewohnern zu dulden. In der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) sind die Grenzwerte gemäß TA Lärm einzuhalten.
- 1.2. Bei der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung von Gebäuden sind - bei einem Abstand von weniger als 25 m zur Straßenmitte - Kinderzimmer und Schlafzimmer stets so anzuordnen, dass sie über mind. ein stehendes Fenster an der von der Straße abgewandten Gebäudeseite gelüftet werden können. Alternativ können die Fenster der o.g. Schlafräume durch bauliche Maßnahmen (z.B. Gebäuderücksprünge, vollverglaste und belüftete Wintergärten etc.) vor Lärmimmissionen geschützt werden.
- 1.3. Mit dem Antrag auf Neu- und Umbau sowie wesentliche Änderung eines Gebäu-des ist außerdem nachzuweisen, dass von den Außenhaut-Bauelementen schutzbedürftiger Wohnräume (gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - sind dies Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie auch Wohnküchen, Büros u.ä.) die der jeweiligen Belastung entsprechende Schalldämmung (gesamtes bewertetes Schalldämm-Maß) eingehalten wird. Berechnungsgrundlage hierfür ist die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bodenversiegelung

Es wird festgesetzt, dass befestigte Flächen wie Stellplätze, Garagenzufahrten, Gehwege oder Terrassen in wasserdurchlässigen Belagsarten mit einem Abflussbeiwert von ≥ 0,7 auszuführen sind.

3. Bodendenkmäler

Kulturgüter in Form von Bodendenkmälern sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Bodendenkmäler, die bei der Vervirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht (Art. 8 DSchG) und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekanntzumachen.

4. Altlasten

Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetzes) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden.

6. Artenschutz

Im Fall von Rodungen und Gebäudeabrissen ist der Artenschutz und die gesetzlichen Verbotstatbestände gem. § 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Bei Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, um geeignete Maßnahmen abzustimmen. Rodungen von Gehölzen sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. zulässig.

Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich auszuführen und auf ein Minimum zu beschränken. Es sind warmweiße Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 K zu verwenden. Leuchten müssen streulichtarm und staubdicht sein, so dass Insekten nicht eindringen können, Bodenstrahler sind auszuschließen.

7. Baumpflanzungen

Hinsichtlich geplanter Baumbepflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung bestehender Leitungen nicht behindert werden.

Auf die Schutzbereiche sämtlicher Kabelleitungen wird hingewiesen. Dieser beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Es wird auf die Beachtung des Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ hingewiesen.

8. Freiflächen

Es wird auf das Merkblatt für Freiflächengestaltungspläne des Landratsamts Weilheim-Schongau hingewiesen.

Den Straßengrundstücken und deren Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

9. Wasserwirtschaftliche Hinweise

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z. B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.

Unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen sollen Keller wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt werden. Das bedeutet, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden.

Abwasserentsorgung:

Durch den Bauwerber ist im Rahmen weitergehender Planungen die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einem Sickertest dem-Wasserwirtschaftsamt-Weilheim der Marktgemeinde Peiting zu bestätigen.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Schutz vor Überflutung infolge von Starkregen:
- Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante/über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

- Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Grundwasser:

-Die Erkundung des Baugrunds einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

-Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwassererhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung), wie das Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS
NR. 96 "**MI POST- UND SCHONGAUER STRAßE**"
DER MARKTGEMEINDE PEITING

1. Der Marktgemeinderat Peiting hat in der Sitzung vom 27.02.2024 die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 96 "**MI Post- und Schongauer Straße**" der Marktgemeinde Peiting beschlossen.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 00.00.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 00.00.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.2025 bis 00.00.2025 öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem Entwurf des Bauungsplans in der Fassung vom 00.00.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.2025 bis 00.00.2025 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 00.00.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.2025 bis 00.00.2025 erneut öffentlich ausgelegt.

6. Zu dem Entwurf des Bauungsplans in der Fassung vom 00.00.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.2025 bis 00.00.2025 erneut beteiligt.

7. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 00.00.2025 die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 96 "**MI Post- und Schongauer Straße**" der Marktgemeinde Peiting in der Fassung vom 00.00.0000 als Satzung beschlossen.

Peiting, den

Peter Ostenrieder
1. Bürgermeister

Siegel

8. Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 96 "**MI Post- und Schongauer Straße**" der Marktgemeinde Peiting in der Fassung vom 00.00.2025 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 00.00.2025 zu Grunde lag.

Peiting, den

Peter Ostenrieder
1. Bürgermeister

Siegel

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 "**MI Post- und Schongauer Straße**" der Marktgemeinde Peiting ist damit in Kraft getreten.

Peiting, den

Peter Ostenrieder
1. Bürgermeister

Siegel



MARKT
PEITING

BEBAUUNGSPLAN NR. 96

"**MI POST- UND
SCHONGAUER STRAßE**"



SCHONGAU, DEN
GEÄNDERT:
ENDFERTIGUNG:

06.05.2025
29.07.2025

HÖRNER & PARTNER
Architektur Stadtplanung

An der Leithe 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/933700
mail: info@architekturhoerner.de